



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

FB Bildung und Familie
FB Finanzen

VORL.NR. 489/20

Sachbearbeitung:

Thomas Albrecht

Datum:

01.12.2020

Beratungsfolge

Gemeinderat

Sitzungsdatum

Sitzungsart

ÖFFENTLICH

Betreff: Neufestsetzung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen sowie Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Bezug SEK:

Bezug: Vorl. Nr. 409/19, 393/19, 353/20, 473/20

Anlagen: Anlage 1 – Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung

Beschlussvorschlag:

I. Neufestsetzung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen

1. Die Gebührensätze für die Betreuung von Kleinkindern (U3) werden zum Kindergartenjahr 2021/22 um 5% erhöht.
2. Die Gebührensätze für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren (Ü3) werden zum Kindergartenjahr 2021/22 um 3% erhöht.
3. Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 werden die Gebühren für beide Altersgruppen entsprechend der Steigerungsrate der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge prozentual fortgeschrieben. Die Gebührenhöhe wird jeweils auf volle Euro aufgerundet.
4. Sollten die Stadt Ludwigsburg oder andere Träger, für die die Kommune die Elternbeiträge erhebt, ihr Betreuungsangebot aufgrund von Streik, Personalmangel oder anderer zwingender Gründe nicht aufrechterhalten können, werden ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Öffnungstag der Einschränkungen die anteiligen Gebühren in vollem Umfang erstattet.
5. Der erforderlichen Satzungsänderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg (Anlage 1) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 zugestimmt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, zur strukturellen Weiterentwicklung der Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen eine temporäre Gebührenkommission einzurichten, die im Laufe des derzeitigen Kindergartenjahres neue Überlegungen zur zukunftsfähigen Gestaltung der Elternbeiträge anstellt. In der Kommission werden die Steuergruppe Kindertageseinrichtungen und Vertreter/innen der Gesamtelternbeiräte sowie Mitglieder des BSS beteiligt.

II. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

1. Der Hebesatz für die Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) wird ab 01.01.2021 auf 445 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.
2. Der Hebesatz für die Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) wird ab 01.01.2021 auf 445 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.
3. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird ab 01.01.2021 für drei Jahre (31.12.2023) auf 395 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) wird in der Fassung des Entwurfs der Vorlage 353/20, Anlage 1, beschlossen

Sachverhalt/Begründung:

I. Neufestsetzung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen

Zur ausführlichen Begründung wird auf die oben genannten Bezugsvorlagen, zuletzt die Vorlage Nr. 473/20 verwiesen.

Auf der Grundlage der konstruktiven aktuellen Gespräche mit den Fraktionen empfiehlt die Verwaltung, die Gebührensätze prozentual erhöht werden.

Bei der Betreuung von Kleinkindern (U3) soll die Erhöhung zum Kindergartenjahr 2021/22 5% betragen. Damit ist beabsichtigt, die große Diskrepanz zum Landesrichtsatz etwas abzumildern.

Die Gebühren für Kinder im Alter von 3 -6 Jahren (Ü3) wurden zum September 2020 um 3% erhöht; sie sollen für das Kindergartenjahr 2021/22 noch einmal um 3% erhöht werden. Damit wird der Nachholbedarf bezüglich der Landesrichtsätze weitgehend aufgeholt.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 empfiehlt die Verwaltung die Gebühren für beide Altersgruppen entsprechend der Steigerungsrate der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge festzusetzen. Die Gebührenhöhe wird jeweils auf volle Euro aufgerundet.

Beitragsrückerstattung

Bei dieser Gelegenheit soll außerdem die Rückerstattung von Elternbeiträgen neu geregelt werden. Sollte die Stadt künftig ihr Betreuungsangebot nicht aufrechterhalten können (zum Beispiel aufgrund Personalausfall oder Streik), werden ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Öffnungstag der Einschränkungen die Gebühren in vollem Umfang erstattet beziehungsweise reduziert.

Bei individuellen Fehlzeiten oder Einschränkungen, zum Beispiel Kind ist erkrankt oder Familie fährt in den Urlaub, greifen die neuen Regelungen nicht.

Diese Klarstellung soll für eine größere Nachvollziehbarkeit und somit Akzeptanz bei den Eltern sorgen.

Hinweis:

Die Rückerstattungen von Elternbeiträgen aufgrund einer vom Gesundheitsamt angeordneten Gruppenquarantäne wird die Verwaltung über die Härtefallregelung der Satzung ab dem ersten Tag vollumfänglich gewähren.

Gebührenkommission

Die aktuelle Diskussion hat gezeigt, dass es notwendig ist, sich grundlegend über die strukturelle Weiterentwicklung der Erhebung von Elternbeiträgen Gedanken zu machen. Die Verwaltung empfiehlt deshalb die Einrichtung einer Gebührenkommission. In dieser sollen Elternvertreter, Vertreter der Kitaträger sowie Vertreter des Gemeinderats beteiligt werden.

II. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

Hier wird auf die ausführliche Begründung in der Vorlage 353/20 verwiesen

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erhöhung der Elternbeiträge um 5 % (U3) bzw. 3 % (Ü3) wird pro Jahr mit Mehreinnahmen von 219.000 Euro gerechnet. Für das Jahr 2021 anteilig ab September noch mit 73.000 Euro.

Durch die Erhöhung der Grund- bzw. Gewerbesteuer wird ab dem Jahr 2021 mit Mehreinnahmen von 3,3 Millionen Euro gerechnet.

Unterschriften:

Renate Schmetz

Harald Kistler

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja	☐ Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		☐ Ja		
		☐ Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler: DI, DII, FB 14, FB 20, FB 48



LUDWIGSBURG

NOTIZEN